

Lokalgeschichtliches aus Herisau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **43 (1915)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-268112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lokalgeschichtliches aus Herisau¹⁾.

I. Aus Tauf- und Totenbüchern.

Zusammenhängende Notizen über Geburten und Sterbefälle existieren in Herisau erst seit 1636; was anfänglich notiert wurde, geht aber über summarische Zusammenstellungen nicht hinaus. Dieselben sind ausserdem noch nicht für alle Jahre vollständig. Von 1671 ab wurden dann regelmässige Namenregister der Geburten und der Todesfälle geführt.

Aus der Zeit vor 1636 finden sich nur zwei Notizen. Die eine lautet: „Der *grosse Sterbent* hat 3 Jahr gewehret, hat angefangen anno 1564. In den drei Jahren sind in der Pfarr Herisau gestorben 3300 Persohnen. Anno 1594 sind an der *Pestilenz* gestorben 1100 Persohnen“. — Von 1629 heisst es: „In diesem Jahr hat die *Pest* im August und den folgenden Monaten sehr überhand genommen.“ Nach einer Notiz in Schäfers Materialien zu einer vaterländischen Chronik, Herisau, 1813, wurde die 1628/29 wütende Krankheit als „der kleine Tod“ bezeichnet, welcher der Pest sehr ähnlich gewesen sei und in Herisau im ganzen 1409 Leute hingerafft habe.

¹⁾ Bei Gelegenheit von Nachforschungen zu wissenschaftlichen Zwecken in den Zivilstandsregistern und im Gemeindearchiv von Herisau sind die hier folgenden Notizen gesammelt worden, deren Mitteilung Freunde der Ortsgeschichte interessieren dürfte. Es ist anzunehmen, dass der grösste Teil dieses Materials auch von A. Eugster für sein Buch „Die Gemeinde Herisau“ (1870, Schläpfer'sche Buchdruckerei) eingesehen und seinen Darstellungen zu Grunde gelegt worden ist.

Zur Pfarr Herisau gehörten in jener Zeit auch die jetzigen Gemeinden Schwellbrunn und Waldstatt, welche erst später sich selbständig gemacht haben. Die Gesamtbevölkerung dürfte um die Wende des XVI. Jahrhunderts schätzungsweise noch 12—1500 Seelen betragen haben. Die Pestepidemien jener Zeit waren also Seuchen, welche an Heftigkeit alles weit hinter sich lassen, was wir in unsern Gegenden in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Seuchensterblichkeit zu erfahren gewohnt sind.

Von 1671 bis 1800 wurden in Herisau geboren 26228 Kinder; gestorben sind im gleichen Zeitraume 23090 Personen; es ergibt sich also ein Mehr von 3138 Geburten. Dadurch und durch Zuwanderung ist die Bevölkerung Herisaus von 3021 im Jahre 1667 auf 6737 im Jahre 1805 (1800 zirka 6510) angewachsen, ungeachtet der in der Zwischenzeit öfter erfolgten Auswanderungen und der Ablösung der Gemeinden Schwellbrunn und Waldstatt, erstere mit zirka 800, letztere mit zirka 600 Seelen.

Von den zwischen 1671 und 1800 Verstorbenen waren 4375 erwachsene Männer; 429 von ihnen, gleich 9,8 %, sind in *fremden Kriegsdiensten* umgekommen, eine verhältnismässig sehr hohe Zahl. Wir erfahren aus den Totenregistern meistens den Rang, das Land und oft auch den Ort, wo sie in Dienst waren oder gestorben sind. Z. B. ist 1678 erwähnt, dass ein Laurenz Tanner im Alter von 26 Jahren „für Mons im Honnergöw (Belgien) verschossen worden“ ist; es haben also schon Appenzeller Soldaten auf den gleichen Schlachtfeldern geblutet, wo im neuesten Kriege die Völker wieder ihre Waffen kreuzten. 1682 starb der 29jährige Barthlime Scheuss, dessen Vater Landsfähdrich war, in holländischen Diensten zu Dünnkirchen. 1689 ist ein Rudolf Scheuss aus dem Tobel erwähnt, „hat sich in Kriegsdienst begeben,

bey 3 Jahr in Frankreich dem Herrn Hs. Meyer gedient; starb zu Banvay (?) 27 Jahre alt“. 1713 starb ein anderer zu Freiburg im Breisgau in kaiserlichen Diensten. 1736 wurden zwei Scheussen, ein Leutnant und ein gemeiner Soldat, beide aus angesehenen Familien Herisau stammend, zu Graveline bestattet, wo sie in kgl. französischen Diensten in der Kompagnie von Herrn Hans Wetter standen. 1747 starb ein Herisauer als holländischer Kriegsgefangener in Anjou (Frankreich), seines Alters 60 Jahre. Im Jahre 1771 wurde von der Kanzel verkündet, es sei Hans Konrad Scheuss, der Sohn des „in Belgio“ verstorbenen Fähndrichs Konr. Scheuss, zu Algheri in Sardinien als Kompagnieschreiber unter Lobl. App. A. Rh. Regiment von Ihro Excell. Herr General-Major Mejer“ im Alter von fast 56 Jahren gestorben u. s. f. — Die meisten Herisauer Söldner befanden sich in französischen, sardinischen oder holländischen Diensten; einer starb in Ostindien. Oft ging es begreiflicherweise Monate und Jahre, bis die sichere Todesnachricht in die Heimat gelangte und dort bekannt gegeben werden konnte. Manchmal scheinen die Berufskrieger auch ihre Frauen zu ihren Regimentern mitgenommen zu haben. So wird 1768 gemeldet, dass in Namur bestattet worden sei Frau Susanne Scheuss, Gattin des Wachtmeister Hans Konrad Zeller, ihres Alters 28 Jahre.

Zur Revolutionszeit begegnen wir einigen Todesfällen von Herisauern, die mit den Schweizertruppen ausgezogen waren. So ist 1799 in Glarus ein Johann Tanner beerdigt worden, 29 Jahre alt, der in der Nähe im „Gefecht geblieben“ war. Im Jahre 1801 starb in Martinach (Wallis), 22 Jahre alt, ein anderer Tanner, gewesener Füsilier in französischen Diensten.“

Leider sind im übrigen die Geburts- und Totenregister äusserst knapp gehalten. In den ersten Jahr-

zehnten treffen wir öfter bei den Verstorbenen einige Lobesworte über ihre Frömmigkeit und ihren gottseligen Lebenswandel. Später sind solche Bemerkungen vermutlich auf obrigkeitliche Verfügung fallen gelassen worden, wohl weil sie zur nichtssagenden Phrase bei vermöglichen oder sonst gut angeschriebenen Personen geworden waren. So sind es denn nur ganz besondere Umstände, welche die Führer der Zivilstandsregister — es waren die jeweiligen Hauptpfarrer der Gemeinde — veranlassten, ein paar erläuternde Worte zu den Namens- und Altersangaben zu machen. Gelegentlich, bei Krankheit oder länger dauernder Abwesenheit des Pfarrers, gab es selbst in den notwendigsten Angaben Lücken. 1688 kann z. B. bei einer Verstorbenen nichts als der Name angegeben werden; der Pfarrer erklärt dies damit: „cum in thermis absens, vitae ejus ratio me latebat“, d. h. er habe die nähern Daten nicht beifügen können, da er in einem Bade abwesend gewesen sei.

Die *Krankheiten*, welche gelegentlich als Todesursache genannt werden, sind: die rote Ruhr, die rote Sucht, der rote Schaden, womit wohl ein und dieselbe Krankheit, die Ruhr, gemeint ist; dann die Hauptkrankheit oder Hauptsucht, was wir jetzt Influenza nennen; die Dörrsucht, die „Hämoptysi und blutspeyende Krankheit“, in welcher wir unschwer die Lungentuberkulose erkennen; die „giftigen Kindsblattern“ oder Pocken. Manchmal sind auch Unfälle, Blitzschlag etc. als Todesursachen angeführt. Als Kuriosum mag aus dem Jahre 1830 angeführt werden, dass damals zwei Zwillingmädchen zur Welt kamen, welche von der Herzgrube bis an die Schenkel zusammengewachsen waren. Das einte Kind war ganz ausgewachsen, das andere schien schon seit einiger Zeit abgestorben zu sein.

1680 starb Jörg Meyer von Degerschen, der mit einem eiförmigen Zündlicht auf den Kopf geschlagen worden war, „so dass die Hirnschale heftig dislozirt ward. Weil er aber selbst in etwas verwahrlost sey, ist ihm das Kindsweh ankommen, wovon er 5 Tage nach empfangenem Streich, 39 Jahre alt, verschieden ist.“ Offenbar handelt es sich um einen geistig nicht normalen Mann, der nach einer schweren Schädelverletzung *epileptische Anfälle* bekam und an den Verletzungsfolgen gestorben ist.

1693 starb ein 12jähriges Mädchen, wohl eine *Idiotin*, von welcher es nach den Anschauungen der damaligen Zeit heisst: „sie ward von einer Unholdin verderbt und lag 5 gantze Jahr in grösstem Elend und war ein fromm Kind.“ Ein Glück, dass niemand als vermeintliche Unholdin erwischt wurde; eine solche Person wäre mit den fürchterlichsten Martern hingerichtet worden.

Hie und da begegnet man der Notiz, dass ein Verstorbener wegen angeborenem Schwachsinn oder wegen *Geistesgestörtheit* zur Kommunion nicht zugelassen worden sei, z. B. 1771 eine Anna Tribelhörnin, 21 Jahre alt, „erat mente capta, nondum informata nec admissa ad sacram coenam“, d. h. sie war geistig umnachtet und daher weder konfirmiert noch zum Abendmahl zugelassen worden. — 1685 starb Barbara Ramsauer, 29 Jahre alt, „von Kindsbeinen an ein armselig, weyssloses Mensch, konnte wegen ihres kranken gebrechlichen Leibes nicht zur Kirche gehen, war aber geduldig, betete fleissig“ . . . — 1689 Barthlime Ramsauer im Alter von 65 Jahren, ein sehr übelmögender einfältiger Mann, der dem Mall nicht nachgegangen und endlich des Wegs verfehlt in dem Schnee mangels der Kräfte erstickte“. — Im gleichen Jahre verschied eine Anna Tannerin, „mit ziemlicher

Schwermut angefochten.“ — Im Mai 1690 heisst es von einer 53jährigen Anna Pfendler, „vor 14 Monathen hat die Krankheit mit Frost angefangen, worauf die Sucht erfolgt; nachdem sie hierauf zu besserem Verstand gekommen, hat sie von ihren Kindern Abschied genommen“. — 1786 war ein Jacob Baumann im Alter von 20 Jahren, „der wegen Mangel des Verstandes nicht communicirte“. — 1773 starb zu Feldkirch Johannes Schirmer, 38 Jahre alt, „der von Feldkirch kommend mit Pferd über den Rhein setzen wollte und ertrank. Laut Untersuchung war er nicht bey sich selbst, sondern verrückt und also diesen Schritt in einer starken Verwirrung getan haben.“

Hie und da sind schwere Fälle von *Trunksucht* besonders angeführt, so 1678 eine Dorothea Steigerin, die an einen Frischknecht verheiratet war und im Alter von 50 Jahren starb, „vino satis dedita“, dem Weine gehörig ergeben. — 1698 starb Hs. Peter During „von Dosis (Thusis) auss den obern Pündten, seines Handwerks ein Kessler; er fiel in der Trunckenheit in winckeln zu Tod“, ca. 40 Jahre alt. — 1719 starb Baschon Tanner, „war Landtläuffer in die 36 Jahr, darby aber ein mann, der den wein allzusehr geliebet. Als er nun in Oberkeitlichen Geschäften nach Schwellbrunn gewollt, ist er beim Coutzenmass (Kunzenmoos) in den bach hinuntergestürzt und morndess todt gefunden worden.“ Alter 71 Jahre.

1676 starb Deyas Tanner, dessen dritte Frau, eine Anna Bäckerin, „ein schröcklich leichtsinnig Dingen ist und ihn mit Mausgift den Tod geben wollen, deswegen sie eben (weil es dem Manne am Leben nicht geschadet hatte) mit Ruthen ausgehauen worden“. Der Mann erlag der roten Ruhr im Alter von 72 Jahren.

Im Jahre 1687 starb ein Jüngling an der Dörrsucht, bei welchem vermerkt steht, dass sein Vater ob furta commissa capite plexus, d. h. wegen begangener Diebstähle geköpft worden sei. Man sieht, die damalige Justiz war nicht sehr rücksichtsvoll und namentlich gegen Diebe und Brandstifter ausserordentlich streng.

1718 starb bei Barbier Gässer eine Wibrath Näf von Peterzell, welche bei demselben in der *Kur* war. Müssen wir in dieser Angabe einen Hinweis auf ein schon damals in unserm Lande existierendes Kurpfuschertum sehen?

Ein höchst trauriges Bild *mangelnder Fürsorge* bietet folgender Fall: Im Jahre 1694, im März, starb die 14-jährige Anna Katharina Baumann. „Diess ist das zehnte und letzte Kind, so sammt der Mutter innerhalb eines halben Jahres Hungers gestorben! Der Vatter zog davon, worüber alle dieseinigen also verschmachten müssen!“ — Es sei übrigens bemerkt, dass auch sonst noch gelegentlich ein Todesfall infolge Verhungerns gemeldet wird.

Wie die *Hugenottenverfolgungen* in Frankreich sogar bis in unser Land ihre Wellen warfen, beweist der Tod des Pierette Armand, 1689, „ein frommer, Gott liebender Knab, um des h. Evangelien und des Namens Jesu Christi willen aus Frankreich durch die ungeheure und grimmige Verfolgung verjagt . . . hat ihren Geburtsplatz Marhettre in Provence verlassen, hatte 2 Söhne und eine Tochter; eines exemplarischen Lebenswandels“.

Im Jahre 1757 starb Meister Johs. Scheuss, 48^{1/2} Jahre alt. „Man hat Ihnn nicht nach Gewohnheit parentirt, oder eine Leichenpredigt gehalten und Perscnalien verlesen, sondern eine Grossratserkanntnus lautete dahin, dass man ihn abdanken, mit der mittleren Glocke läuten und damit bewenden lassen solle; Ursach war, weilen er sich anno 1756 ungefähr 8 Tag vor der Weih-

nacht volens in die Gurgel gehauen, in der Absicht, sich selbst das Leben zu nehmen und obschon man alles versucht, diese Wunden zu heilen, so hat dies dennoch den Tod nach sich gezogen und war also als ein *Selbstmörder* anzusehen. Das beste war, dass er grosse Reue und Bus gezeigt, so dass man so viel auf Menschen schliessen können, seinethalben das beste hoffen darf.“ Es ist dem unglücklichen Manne noch gut gegangen, denn damals wurden die Selbstmörder nicht auf den Friedhof, sondern wie gemeine Verbrecher auf der Richtstätte in Trogen verscharrt. Erst 1830 beschloss die Kirchhöri in Herisau, die Selbstmörder in der Gemeinde, aber auf einem besondern Platze im Nordhaldengute, zu begraben. Ein solcher armer Mensch erschoss sich 1838 auf dieser Grabstätte. Er hatte 92 Gulden unterschlagen und sah keine Möglichkeit mehr ein, sein Vergehen wieder gut zu machen. — Erst 1851 ging die Kirchhöri einen Schritt weiter und beschloss, die Selbstmörder auf dem erweiterten Friedhofe auf dem Ebnet, aber an abgesonderter Stelle und ohne Sang und Klang bestatten zu lassen. 1865 wurde dann erlaubt, dass mit der Beerdigung eine kirchliche Feier, Grabgeleite, Geläute und Abdankung am Taufstein, verbunden werde, doch durften solche Beerdigungen nicht gleichzeitig mit andern geschehen. Auch der besondere Begräbnisplatz innerhalb des Friedhofes wurde beibehalten. Es bedurfte der neuen Bundesverfassung von 1874, um die letzten Reste einer minderwürdigen Bestattung der Selbstmörder verschwinden zu machen.

II. Bilder aus der allgemeinen Gemeindepolitik.

Im Oktober 1720 erfolgte die Konstituierung der Gemeinde *Waldstatt*. Nach dem im Mai des folgenden Jahres angefertigten Verzeichnis liessen sich 67 männ-

liche und 3 weibliche Familienvorstände mit ihren Angehörigen in die neue Gemeinde hinüberschreiben; im Jahre 1734 wurden dort 652 Seelen gezählt.

Aus dem Protokoll der Vogteiräte und Kirchhören von 1743 bis 1802 ist ersichtlich, wie jedes Jahr den *Schulmeistern* aufs neue bewilligt wurde, dass sie Schule halten durften. So heisst es von 1740: „Die Schuhl ist nachfolgenden Schuhlmeistern wieder für ein Jahr zu halten verwilligt worden: Jacob Freytag, Johs. Merz, Daniel Scheuss, Rominus Rechsteiner“. Zu Lasten des Armenseckels durften „in Daniel Scheussen Schuhl“ schicken (unter anderen) Johannes Tanner 2 Kinder, zusammen 1 Jahr, Johs. Tanners sel. witwe 2 Kinder zusammen 1 Jahr.“ Man war also sparsam und die Zeit war kurz bemessen, innert welcher arme Kiuder ihren Katechismns und das Einmaleins auswendig lernen und sich ein bischen im Lesen und Schreiben üben konnten. Die Lehrer wurden genommen, wo man sie gerade fand; von irgend welcher besonderen beruflichen Ausbildung derselben war keine Rede. — 1788 starb Barbara Möckin im Alter von 77 Jahren, „war eine getreue Schulmeisterin.“

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigte sich auch unter der Bürgerschaft Herisaus, wie anderswo ein enger, zugeknöpfter Geist; man sträubte sich möglichst gegen die *Aufnahme neuer Bürger*. Einzig den Landleuten aus dem eigenen Kanton gegenüber musste man etwas weitherziger sein, wie der Beschluss der Kirchhöre von 1754 zeigt. „Alle diejenigen, welche von 1711 bis 1736 in einer Gemeinde gesessen und eigenen Rauch geführt, sollen ohne Ausnahme dasselbige Gemeinderecht haben.“ Dieser Beschluss ist dann von der Mehrzahl der appenzellischen Kirchhören angenommen worden. — Aber schon 1761 fasste die Herisauer Kirchhöri den Beschluss: „Vor diesmahl soll es eingestellt sein, keine neue Gemeinds-

genossen aus andern Roden anzunehmen, auch künftig Niemandem Ghör zu geben, denn man thue vorläufig wenigstens fl. 200. — zu anerbieten.“

1782 wurde mit Andreas Moosbrugger, Stucaturer im Bregenzerwald, ein Vertrag abgeschlossen betreffend die *Renovation der Kirche*. Der Mann erhielt dafür 60 Louisd'or zugesichert.

Wasserversorgung. Schon seit alten Zeiten bestand in Herisau das Brunnenamt zur Versorgung der Gemeinde mit genügendem Trink- und Brauchwasser. Im Jahre 1785, heisst es in den Notizen von Amtsschreiber Ramsauer, wurde eine reiche Quelle im Schloss gekauft, nachdem Zimmermann Alder versprochen hatte, das Wasser auf mechanische Art zu heben, so dass es im ganzen Dorf verteilt werden könne. Er leitete es zuerst in drei neben einander liegenden Teucheln zum „Dreiangel“. Dort wurde ein Wasserrad aufgestellt, über welches das Wasser zu laufen hatte, um so Kraft zu gewinnen, es mittelst „Ventillen“ zu heben. Aber kaum der dritte Teil des Wassers liess sich auf diese Art heben und sowohl das Publikum wie der Meister waren unzufrieden. Man liess dann die Quelle im „Dreiangel“ liegen.

Ratschreiber Schäfer hat in seinen „Materialien zu einer vaterländischen Chronik“ von 1813 einen Vortrag über die Wassereinrichtungen im Flecken Herisau referiert, welchen der damalige Landshauptmann Fisch an der Jahresversammlung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft gehalten hatte. Darnach war die Wasserversorgung Herisaus lange Zeit eine äusserst knappe und bestand nur in wenigen Röhren- und Ziehbrunnen, einem südlich gelegenen Weiher und einigen kleinen Teuchelrosen. Als dann im Jahre 1808 drei grosse Brände nacheinander im Dorfe ausbrachen, hielt man es für notwendig, namentlich zur Abwendung von Feuersgefahr

die Wasserversorgung zu verbessern. Die Dorferkorporation beschloss, eine Vermögenssteuer zu diesem Zwecke zu erheben. In erster Linie wurde das 1785 vom Schloss zum „Dreiangel“ geleitete Wasser derart nutzbar gemacht, dass dort und in der „Grub“ grössere Wassersämler angelegt wurden. Dieselben waren gut eingefriedigt und mit Laternenpfählen ausgestattet. Aus dem Ausfluss des alten „Weiher“ (beim Wohnhaus von Oberriechter Sonderegger sel.) wurde „unten an der Neugass“ ein neuer Sämler errichtet und gespiesen; längs des untern Brühlbaches wurden drei in mässigen Distanzen aufeinanderfolgende Wasserfälle gemacht, welche erlaubten, das Wasser zu stauen für Löschzwecke im Gries und im Spittel. Auf dem Kirchenplatze endlich erstellte man unterhalb des dortigen Brunnens einen ausgemauerten, mit Brettern zugedeckten Sämler, welcher als besonders vorteilhaft empfohlen wird, weil das Wasser nie eingefriere und ein steter Zufluss vom Brunnen her bestehe. Diese ganze Wasserversorgung hat sich nach den Angaben des Verfassers beim grossen Brande an der Bachstrasse am Neujahrstage 1812 trefflich bewährt.

Wiederholt wurden bei drohender Kriegsgefahr Truppschauen gehalten, die Kriegsvorräte ergänzt und die nach den eidgenössischen Bünden festgesetzte Mannschaft zur *Grenzbesetzung* aufgeboden. Im Jahre 1793 zogen Appenzeller Truppen an die Grenze bei Basel zur Bewahrung der Neutralität der Eidgenossenschaft. Die Vorgesetzten von Herisau schlugen zur Deckung der für die Gemeinde daraus entstandenen Kosten die Erhebung einer *Vermögenssteuer* vor, welche je nach der Höhe des Vermögens in drei Klassen, nämlich zu 6, 10 und 15 Kreuzern vom Hundert einzuziehen gewesen wäre. Die Kirchhöri war aber nicht recht erbaut von diesem Vorschlage und beschloss, die Angelegenheit zu verschieben.

Das Bedürfnis, die *Kontrolle über die öffentliche Verwaltung* einem grösseren Kreise zugänglich zu machen, veranlasste im folgenden Jahre Hauptmann Weiler, an der Vogteirätesitzung zum ersten Mal sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Armengutes bekannt zu geben. Bis dahin hatten nur die ersten Vorgesetzten Einsicht in diese Rechnungen bekommen. An der Martinikirchhöri 1797 drang dann ein Antrag des Deputierten Bondt durch, dass in Zukunft alle Jahre an der Martinikirchhöri „ein jeweiliger Hauptmann auf dem Stuhl die Anzeige von dem Vermögen, Vor- oder Rückschlag des Kirchengutes, Armengutes und Waisengutes machen solle.“

Ein Streiflicht auf die *ärztliche Fürsorge* für Arme wirft der Beschluss der Vogteiräte von 1794. Es wurde nämlich erkannt, „dass in Zukunft ein jedes armes Mensch, das ein Arzt von Nöten hat, soll schuldig sein, sich bei seinem Ratsherrn in der Schar, wo es wohnt, melden und um ein Billet anhalten und mit demselben zu einem Herrn Hauptmann oder zu dem Herrn Armenpfleger gehen, wo alsdann ihnen überlassen ist, zu einem Doktor zu gehen, wo man Lust hat, aber nicht anderst als mit einem Schein von obbemeldeten Herren.“

Von 1797 folgten sich die Ereignisse wie im grössern Vaterlande, so auch im Rahmen der Gemeinde Schlag auf Schlag. Noch im Juli 1797 zeigte sich eine ausserordentliche Kirchhöri völlig ablehnend gegen politische Neuerungen. Es kamen zur Beratung folgende Fragen:

1. Ob man unsern Gmeindsgenossen, so in andern Gemeinden sesshaft, das Recht wolle gestatten, an unsern Kirchhörinnen, wo allenfalls der eint oder ander gegenwärtig sein möchte, frei und ungehindert mitstimmen und mitmehrern zu lassen; . . . einstimmig mit Ja ermahret.

2. Ob man die schon seit vielen Jahren geübten und genossenen von unsern in Gott ruhenden Vorfahren erhaltenen Gemeindswertgüter fernershin so wert behalten und auch auf unsere Nachkommen ungeschwächt suchen fortzupflanzen, . . . oder aber, sein Gegenmehr, ob man dem Verlangen so einige Zuzüger aus andern Gemeinden unsern Deputirten gemacht, freie Stimme und Wahl zur Besetzung unserer Gemeindevorsteher und anderer Aemter Gehör und Einwilligung geben wolle einstimmig ermehrt, bei unsern alten Rechten, Uebungen und Gewohnheiten zu bleiben, den Zuzügern hiemit im geringsten kein anderes Recht zu gestatten, als sie bis anhin besessen.

3. Ob eine ehrsame Kirchhöri den Herren Beamteten und Vorstehern unserer Gmeind den Auftrag erteilen wolle, im Fall sei es auf welchem Platz es wolle, Beeinträchtigungen gegen unsere Gemeinde in Vorschlag kommen wollte, sich mit allem Eifer im Namen der ganzen Gemeinde entgegenzusetzen, . . . einstimmig ja.

4. Wurde auch einstimmig ermehret, dass wenn in Zukunft einer unserer Landleute das Gemeinderecht erlangen wolle, selbiger sich zuerst vor Amtleut und Rät stellen, allda sein Gesuch und Begehren vor- und anbringen, findet sich dann, dass selbiger der Gemeinde keineswegs weder schädlich noch nachteilig, so soll sein Begehren vor eine ehrsame Kirchhöri gebracht und allda das seinetwegen Stattgefundene entweder gutgeheissen oder abgewiesen werden.

5. Wurde auch einstimmig ermehret, dass in Zukunft niemand mehr soll mögen auf die Weiberstühle stehen, auch niemand der zur Kirchhöri gehört, auf der Porkirche bleiben, sondern unten in die Kirch stehen, ferner solle auch während der ganzen Kirchhöri jeder mann unbedeckt sein.

6. Ob man die Zuzüger oder wenn eigentlich nicht zur Kirchhöri gehört, so wie diesmal für allemal wolle ausschliessen, oder aber ob man es diesfalls bei alter Uebung wolle bewenden lassen ermehret, dass ein jeweiliger regierender Hauptmann nach dem Gesang den gewohnten Ruf tun, dass nämlich die Frauen und Töchter sollen abtreten und wer nicht zur Kirchhöri gehöre, desgleichen, soweit aber übrigens bei alter Uebung verbleiben wolle.

Doch die Sache war damit nicht erledigt. Schon im folgenden November, an der Sitzung der Vogteiräte, machte Hauptmann Weiler folgenden Anzug: „Dass auf Bekanntmachung von Herrn Statthalter Scheuss an der letzt gehaltenen Land-Commission neuerdings die bekannten Gemeindssätz wegen freier Stimm und Wahl in Wurf gekommen und erkannt worden, dass diese Sach von einer Landsgmeind soll entschieden werden. Was von Seiten der Herren Vorgesetzten zu tun (gedacht sei), die Sach so viel als möglich publik machen, übrigens zuzusehen, was die Gemeind dazu sage und so wieder nach Umständen handeln.“ Herr Hs. Ulrich Mittelholzer, Goldschmied, und Herr Daniel Meier machten „eine Einfrag in betreff der durchgegangenen Erkenntnis an der letzten Landeskommission, dass die freie Stimm und Wahl denen Zuzügern in jeder Gmeind einer Landsgemeinde müsse überlassen werden. Der obige Meier verlange entweder zn wissen, was unsere Deputirten derfalls für Gedanken gehabt haben und ob es nicht ratsam wäre, auf künftigen Sonntag diesfalls eine Kirchhöri zu halten. Sämmtliche Herren Vorgesetzten haben schon diesen Vormittag mit Missfallen obwaltendes Geschäft vernommen und zum Teil erwartet, dass sie laut Kirchhöribeschluss in Ansehung dessen ihre Gedanken vor uns äussern werden. Was und wie sich unsere Deputirten diesfalls benommen, sei nicht bei uns zu wissen, noch andern

zu eröffnen; indessen so viel diesfalls zu merken, so mag ihr Bemühen hierin nicht am vorteilhaftesten gewesen sein. Sämmtliche Herren Vorgesetzten aber finden sich für heut keine bestimmte Antwort diesfalls zu geben im Stande; sei es die Sach, dass Gemeindegossen glauben täten, dass es unumgänglich notwendig wäre, morgen Rät zu sammeln, so werden diejenigen, so es verlangen, sich am gehörigen Ort zu melden wissen.“

Wie die Angelegenheit weiter gegangen ist, findet sich nicht notiert, vermutlich ist von einer weitem Verfolgung des Antrages Umgang genommen worden.

An einer ausserordentlichen Kirchhöri im Februar 1798 wurde einstimmig beschlossen, dem *Rheintal*, welches ein Untertanenland erst der Appenzeller allein, dann sämtlicher Eidgenossen war, die *Freiheit* zu geben.

Revolutionszeit. Das Protokoll der Vogteiräte bleibt längere Zeit stumm, bis wir unterm 21. November 1798 verzeichnet finden: als Präsident der Vogteiräte: Bürger Distriktsstatthalter J. C. Meyer, als Mitglieder: Präsident und Richter des Distriktsgerichtes, den Agenten und die provisorischen Räte, alle tagend im Beisein des Bürgers Kantonsrichter Fisch. Aus den Verhandlungen: „Da durch die allgemeine Annahme der neuen Staatsverfassung das helvetische Volk nur *eine* Bruderfamilie ausmacht, da die verschiedenen Kantonsinteressen durch ihre Vereinigung in ein grosses ganzes, auf Freiheit und Gleichheit gegründetes System gehoben und jeder helvetische Bürger in jedem Teil des wiedergewonnenen Helvetiens, wo seine Privatvorteile und Neigungen ihn hinrufen, ungehindert und ohne Einzugsgeldentrachtung wohnen darf, so wurde über die *Hintersässen* mit Stillschweigen zur Tagesordnung geschritten.“ In früheren Jahren wurde nämlich über jeden einzelnen Hintersassen, d. h. Nicht-Kantonsbürger, einzeln abgestimmt, ob ihm der Hintersitz wieder für

ein Jahr bewilligt werden wolle. Darum musste er persönlich anhalten und im Falle der Bewilligung eine bestimmte, in jedem einzelnen Falle festgesetzte Gebühr bezahlen.

Weiter wurde an dieser Vogteirätesitzung „dem Laurenz Steiger ein scharfer Verweis gegeben, dass er contre-revolutionaire Gesinnungen nicht nur selbst oft äusserte, sondern dieselben auch durch einen in diesem Sinne abgefassten Vers, den er durch seine Schulkinder abschreiben liess, sie auch ihnen mitteilt“.

Wenige Monate später wurden die helvetischen Behörden gestürzt und die alte Ordnung der Dinge wieder eingerichtet. „Durch Gottes Güte nach alter Sitte und Rechten wiederneuerdings abgehaltene Kirchhöri“, schreibt der Protokollführer am 30. Juni 1799. Aber schon am 21. Oktober des gleichen Jahres wurde durch den Regierungskommissär Wegmann auf Befehl des helvetischen Direktoriums die Munizipalität wieder eingesetzt.

Nach dem Kopierbuch der Munizipalität betrug der 1800 ermittelte *Anteil Herisau am Armenkapital* des ehemaligen Landes Appenzell A. Rh. 1272 Gulden, wovon abzuziehen waren 40 Gulden für Unkosten.

Im gleichen Jahre meldete der Distriktsstatthalter Merz, dass die *Militärunkosten* vom Mai bis Oktober für den ganzen Distrikt sich auf 45837 Gulden belaufen, zu deren Deckung eine Steuer eingezogen werden müsse. Ob und in welchem Umfange eine solche erhoben worden ist, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Im Dezember 1802 wurde wieder eine Steuer, diesmal eine ausserordentliche *Kriegssteuer*, von Herisau verlangt, welche für die Gemeinde 6000 Gulden abwerfen sollte.

Begreiflicherweise gefiel ein Regiment unsern Leuten nicht, welches neben dem vielen Ungewohnten und Neuen

auch noch besondere und schwere Lasten brachte. So finden wir im erwähnten Kopierbuch notiert, dass im August 1801 die Munizipalität Trogen eine Petition zur Mitunterzeichnung eingesandt hat, welche die Abtrennung der appenzellischen Gemeinden vom Kanton Säntis verlangte. Diesem Begehren hat dann bekanntermassen die Mediationsakte von 1803 Rechnung getragen.

Nach dem Sturze Napoleons und der Wiederherstellung der alten Verhältnisse brach in den Jahren 1816/18 eine schwere *Teuerung* aus, welche auch den Kanton Appenzell stark heimsuchte. Aus dieser Zeit mögen folgende Notizen interessieren:

1816: Als *Kost im Armenhause* wird festgesetzt: Morgens Mus, Milch und Brocken; mittags Suppe und Milch; nachts Mus, Milch und Brocken. Für diejenigen, welche draussen arbeiteten, war vorgesehen, dass in der Zwischenzeit ein Stück Brot verabreicht wurde. Was würden die heutigen Pensionäre unserer Anstalten zu so bescheidener, einförmiger Kost sagen? Es sei immerhin bemerkt, dass auch die damaligen Insassen des Armenhauses nicht ohne weiteres zufrieden waren. Im November 1816 musste der Armenvater erklären, er sei dazu gekommen, jeden Morgen 24—25 Personen Kaffee zu verabreichen, ebenso abends. Mittags hätten die Leute abwechselnd mit der Suppe auch Erdäpfel und Milch. Da diese Kost bei dem Aufschlag des Brotes zu teuer zu stehen kam, wurde verordnet: morgens Mus und Brocken, ohne Milch, oder aber etwas Brot und Kaffee; mittags Reissuppe ohne Brot, oder Milch mit Brot, oder zur Abwechslung Schotten und Erdäpfel; nachts Mus mit fein verstossenen Erdäpfeln und Brot. Die Zahl der Armenhausinsassen betrug im folgenden, hauptsächlichsten Teuerungsjahre 75.

In diesem Jahre wurden an die Armen Heris aus verausgabt:

	Gulden Kreuzer
Aus dem Armengut	29639 32
An die Armen im Armenhause	7064 57
An die Waisen im Waisenhause	4774 51
Dazu von der Hülfs-gesellschaft an Arme abgegeben . . . ,	12197 18
Total an die Herisauer Armen abgegeben	53676 38

III. Spiessbürgereien.

Wie auch heutzutage, hat die *Wirtschaftspolizei* den wohlweisen Herren Vorgesetzten der Gemeinde allerhand zu schaffen gegeben und man muss wohl annehmen, dass schon damals mehr dekretiert und verordnet, als wirklich gehalten wurde. Ein ausführliches *Mandat, die Wirthe betreffend*, wurde zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts von Gemeindeschreiber Anthony Scheuss verfasst; seine Mittheilung lohnt sich, weil sie uns einen Einblick in allerhand damalige Bräuche gibt. Es heisst: „Die Wirthe sollen:

1. An Sonntagen keinerlei Weinkäufe geben, es sei am selben oder an einem andern Tag *geschickt* worden. (Offenbar war es damals schon geheiligter Brauch, bei einem Schick, d. h. Verkauf, einen Trunk zu bezahlen.)

2. In der Wochen aber nicht mehr als um gelegen Gut bis auf fl. 4 Schick ab hundert Gulden zwei, und umb fahrend's Haab ein Dukaten Wein, alles bey gebührender Straft und Buoss. (Ist wohl so zu verstehen, dass bei Verkäufen von liegendem Gut per 100 fl. zwei Gulden vertronken werden dürfen, im ganzen aber nicht mehr als 4 fl.; bei Verkäufen von beweglicher Ware dürfe höchstens um 1 Dukaten getrunken werden.)

3. Den jungen ledigen Volknaben (ausser) den erlaubten Zyten nit mit einandern zu trinken geben, dem der trinkt und dem der gibt, jedem 3 Pfd. Pfennig (Busse).

Kein Brauttisch lassen halten, oder sonst nach den Hochzeitsmählern nebend obbenanten Zeiten zu trinken mit einandern ansitzen lassen.

4. Die unter 16 Jahren alt gar nicht mit einandern trinken lassen, den Trinkenden 2 Pfd. und den Gebenden 4 Pfd. Pfennig (Busse).

5. Ihnen nur Brot und Wein aufstellen und dann gar nicht über 24 Kreuzer zur Uerte machen. 3 Pfd. Pfennig (Busse bei Uebertretung).

6. Nachts gar nicht mit ihnen wirthen. 3 Pfd. Pfennig (Busse bei Uebertretung).

Art. 5 und 6 scheinen dem Art. 4 zu widersprechen. Die Sache ist wohl so zu verstehen, dass Unerwachsenen allein gar nicht zu trinken gegeben werden durfte; waren solche in Gesellschaft Erwachsener, so durfte der Wirt ihnen für einen geringen Betrag Brot und Wein vorsetzen, bei eingetretener Nacht aber durften Unerwachsene auf keinen Fall mehr bewirtet werden.

7. Weder ihnen noch andern Leuthen weder keynerley Spillwuth noch das Danzen zulassen, von Dänzern 3 Pfd. Pfennig und dem, der auf dem Seinigen danzen lässt, 6 Pfd. Pfennig (Busse).

8. Auch kein Rathwein (?), wie man es nennt geben, den Trinkenden und Gebenden à 5 Pfd. Pfennig (Busse).

9. Das Fluchen und schweren nicht gestatten oder der Oberkeit anzeigen.

10. Desgleichen das Spillen wie es nammen hette weder um Zech noch geld oder auch anzeigen, den Spiller 2 Pfd. Pfennig und der auf dem Seinigen spielen lässt, 5 Pfd. (Busse).

11. Keine Mitwochs Hochzeiten halten, dem Anställer und dem Wirth jedem 5 Pfd. Pfennig (Busse).

12. Vorn Mittags ohne Noth niemand zu trinkhen geben und nachts umb 9 Uhr Frye abend machen bey 3 Pfd. Pfennig Buss, nach mitten nacht aber umb den schilt gestraft sein (das Wirtschaftspatent verlieren). Frömbde durchreisende Personen sind ausgenommen, auch Ehrhaften Ursachen eine Stund länger vergonnet.

Diese weitgehende Beschränkung im Offenhalten der Wirtschaften ist wie so vieles anderes mit den „guten alten Zeiten“ auch verloren gegangen und wird heutzutage in beschränkterem Umfange von den Mässigkeitsfreunden wieder mühsam erkämpft.

13. Auf die Maass Wein nicht mehr denn zwei Kreutzer schlagen, das erste Mahl 3 Pfd., das andere aber 6 Pfd. (Busse).

14. Keinen bevogteten Personen dings (auf Kredit) geben, weder ledig noch verheiratet, bey Verlust des schiltes und der Schuld.

15. Denen es ab den Kanzeln verlesen und verbotten zu trinken weder mit noch ohne gelt geben, sonst es beschiebt, 3 Pfd. Pfennig.

16. Am nächsten Ratstag nach Ablesung des grossen Mandats ein jeder das Wirthen wieder verlangen.

17. Das Mischlen unterlassen.

18. Die Hochzeit Mahler nicht höher als uf eine Persohn 28 Kreuzer verdingen, in Armenseckel 5 Pfd. Pfennig.

Bemerkenswert ist aus der Verordnung, dass das Wirtschaftspatent zu jener Zeit offenbar nicht ohne weiteres als ein selbstverständlich erworbenes Recht eines Hauses galt; vielmehr war es ein Recht an den Wirt, um welches er aber jedes Jahr wieder ein Gesuch einreichen musste. Das auch heute noch bestehende Wirts-

hausverbot existierte schon damals, ebenso das Verbot des Auswirtens an Unerwachsene.

Aus dem Jahre 1746 datiert eine Verordnung, welche ein bedenkliches Licht auf gewisse damalige Sitten wirft. Es heisst: „Es soll in das Kirchenmandat eingerückt werden, dass weder die Wirth, noch Weinschauer den vertrunkenen Weibern zu trinken geben, auch gegen nieman derselben weder Wein noch andere starke Getränke zutragen sollen, bei unvermeidlicher Strafe und Busse; sodann auch, dass man fest entschlossen sei, alle diejenigen, welche an bevogtete Personen ohne Vorwissen des Vogtes Schulden machen, nicht nur wegen ihrer Forderung abzuweisen, sondern selbige mit Strafe und Busse zu belegen.“

In der Revolutionszeit scheint dann das Recht zu wirten von der Lösung eines Patenten abhängig gemacht worden zu sein; wenigstens gab im Oktober 1800 Distriktstatthalter Merz Weisung, dass allen Wirten, welche kein Patent gelöst haben, das Auswirten aufs strengste untersagt sein solle.

Neujahrbettel. Einen interessanten Brauch, der längst vergessen worden ist, entnehmen wir einer Notiz aus dem Jahre 1745. Zu jener Zeit war es Sitte, dass die Dorfbewohner alle Neujahre eine Gabe für die zahlreich auf diese Zeit herströmenden fremden Bettler verabreichten. Die Bettler wurden dabei in einem engen Platz versammelt, sei es in einem Wiesli beim „Baumgarten“, oder an der Stelle, wo jetzt das Haus von Bäcker Keller im Oberdorf steht, oder im Gässli, welches damals an den Kirchhof anstiess. Dann liess man sie einzeln austreten und jedem durch zwei Herren Vorgesetzte eine Neujahrsgabe übergeben, wogegen ihnen aber alles Betteln im Dorfbezirk untersagt war.

Recht engherzige, kleinliche Verhältnisse enthüllt folgende 1762/63 vorgekommene Begebenheit: Zu dieser Zeit wohnte in Herisau ein *August Eckard*, gebürtig aus Strassburg, welcher als „Sprachmeister“ durch Erteilung von Französischstunden sein Brot verdiente. An den Vogteiräten 1762 klagte nun ein Hans Ulrich Mittelholzer, Namens seines Vogtsohnes Thöring, dass letzterem durch die Tätigkeit Eckards Schüler entzogen werden, wiewohl er doch auch der Sprache wohl kundig sei. Es wurde erkannt, dass beide Pfarrherrn, dazu Herr Ratschreiber Wetter und Herr Doktor Oberteufer verordnet sein sollen, beide Sprachmeister zu examinieren und nach Befinden zu verfügen. Es scheint fast, als ob der Befund dieser Herren zu Gunsten Eckards gelautet habe. Thöring und sein Vogt wussten aber das Publikum so gegen den Fremden einzunehmen, dass an den nächsten Vogteiräten Eckard sein seit 3 Jahren genossener Hintersitz entzogen, er also zur Auswanderung gezwungen wurde. An der kurz vorher stattgehabten Martinikirchhöri hatte sich Mittelholzer beklagt, dass die Herren Vorgesetzten „wegen seinem Schwager Thöring wegen dessen Schulhaltung in Ansehung des fremden Sprachmeisters Eckard nicht die erforderliche vorhülfliche Hand bieten.“ Da er dabei „scharfe Expressionen und Klagen gemacht“, so wurde auf sein inständiges, bittliches Anhalten erkannt, „dass er um 10 Pfd. Pfennig in den Armenseckel soll gebüsst sein, die Herren Vorgesetzten dieser Anklagen entschlagen und um Verzeihung bitten, so auch zur Genüge geschehen ist.“

Ein merkwürdiges Bild entrollt sich uns auch beim Streit wegen der *Bettelwacht* im Jahre 1783. Die Bewohner der verschiedenen Bezirke der Gemeinde waren gehalten, zur Fernhaltung fremder Bettler und Vaganten Wachtposten zu stellen und zwar die Einwohner von

Dorf und Vordorf bei der Rietwiese (Gossauerstrasse) und bei der Ziegelhütte; die Ausdorferschar stellte Posten zu Sturzenegg und auf dem Tobel; die Schwänbergerschar an der Schwänberger Brugg und bei Zellers Mühle; die Nieschbergerschar an der Obermühle und im Walzenbüchel; dazu noch Ausdorfer und Nieschberger gemeinsam gegen die Waldstatt an der Mooshalden. Dabei war alte Uebung, dass „jeder Hausbesitzer wechselweise schuldig war, auf einem Posten der Landstrasse, versehen mit einem Seitengewehr, zu verhüten zu suchen, dass kein fremdes Bettelgesindel oder andere verdächtige Leute in die Gemeinde kommen, welche Verordnung höchst wahrscheinlich seinerzeit mag passend und gut gewesen sein, zu der Zeit aber für jeden Hausbesitzer eine Last war, wenn er des Jahres 4—6 Tage auf diese Art sozusagen ganz unnütz hat müssen zubringen, so dass der grösste Teil der Nieschbergerschar und in ihrem Namen Scharhauptmann Hs. Jakob Tanner suchte, das Eindringen der Bettler und andern Vagabunden auf andere, zweckmässiger scheinende Weise zu verhüten, nämlich durch einen laufenden Hatschier oder Polizeidiener, wie es die Bewohner des Dorfes zum Teil schon eingeführt hatten. Gegen diese Einrichtung protestierten die Bewohner der Schwänbergerschar und namentlich in derselben Namen Herr Militärhauptmann Johs. Zölper und zwar hauptsächlich darum, weil nach alter Uebung ein grosser Teil des Nieschberges den Wachtposten im Balzenbüchel bei Baldenwil, welches in der Schwänbergerschar liegt, versehen musste. Der Streit kam vor die erste und zweite Instanz, bis endlich der Grosse Rat, bei welchem der Gegenstand zwei Mal vorgebracht wurde, 7 Herren zur Beaugenscheinigung abordnete, bei welchem Anlass viele hundert, ja zu tausenden (?) sich einfanden und der Streit mit grosser Heftigkeit geführt wurde.

Von der Kommission aber nicht nur dahin entschieden wurde, dass die Nieschberger für ihre Schar nach Belieben einen laufenden Polizeiwächter unterhalten mögen, sondern dass sie es selbst für tunlich ansehen würden, wenn das Nämliche auch in andern Scharen eingeführt würde.“

Fünf Jahre später, 1788, „wurde dem David Zellweger im Saum, nachdem er seiner Ehefrau in einem Streit mit einer Pfanne, die er just in der Hand gehabt, den Arm abgeschlagen (!), von mutwilligen jungen Leuten ein mit Blumen und Bändern geschmückter verzierter Bengel, sogen. *Weiberschlegel*, mit grossem Lärm zum Hause gebracht und derselbe unter Gelächter und deshalb geführter Rede zu oberst am Hause angebracht. Diese, welche sich dieses haben zu schulden kommen lassen, wurden nach geschehenem Untersuch vom kleinen Rat jeder zu 5 Gulden verfällt, ihm an die Beschimpfung zu zahlen und eine Busse in den Landseckel.“ Leider erfahren wir nicht, welche Strafe den gewalttätigen Ehegatten getroffen.

Anno 1794 brachte Herr Pfarrer Walser vor Vogteirät, „wegen einem Kirchenort im 11. Stuhl hinten in der Kirche, das erste Ort gegen den mittleren Gang, welches sein Herr Grossvater sel. um 300 fl. bezahlt, welches er anspricht. Erkannt: es sei eine verschlafene Sach, er soll ab und zur Ruh verwiesen werden.“ Also auch der Pfarrer wurde in doch wohl erworbenen Rechten nicht geschützt, wenn sie verjährt erschienen; hübsch ist dabei die offenbar sehr alte, aber treffende Redewendung der Rechtserkenntnis.

IV. Zur Geschichte des Waisenhauses.

Aus der Gemeindegeschichte Eugsters kann ersehen werden, wie das erste Waisenhaus im „Sangen“ durch die Wohltätigkeit und den Eifer von Laurenz Schäfer

gegründet und durch viele wohltätige Zuwendungen von Herisauer Bürgern unterhalten wurde. Dabei tat sich namentlich Herr Laurenz Scheuss hervor, der als Erzieher am Hofe zu Leiningen mit 80 Jahren starb. Er vermachte 4000 fl. für das Waisenhaus und ausserdem von seinem Erbteil 1000 fl. für die Armen und Waisen. „Das Vermächtnis von 4000 fl. hatte er seinen Bedienten Rochus Strobel beauftragt, nach und nach einzuziehen und unter unbekanntem Namen nach Herisau zu spedieren. Es kamen dann 1766 und 1767 an den Pfleger Schefer je 6—800 fl., 1768 und 1769 zog Mock auf der Strassburger Johannimesse wieder 649 und 330 fl. ein.“ Diese Geldspedition kommt uns zur Zeit des Postchek- und Giroverkehrs etwas umständlich und kompliziert vor. Sie legt ein schönes Zeugnis ab von der Ehrlichkeit des Dieners Strobel.

Wegen des Vermächtnisses des Erbgeldes erhoben nachher weitläufige Verwandte des Scheuss, worunter Kapitänleutenant Scheuss in Holland, Protest, worauf ihm die im Lande befindlichen Erbmittel übermacht wurden. Der Schreiber vermerkt, da Laurenz Scheuss schon zu Lebzeiten 2000 fl. verschenkt, könne man auch so zufrieden sein.

Im Jahre 1769 betrug das Waisenkapital die Summe von 15182 fl. 42 Kreuzern. Im gleichen Jahre war das Waisenhaus eröffnet worden. Der Pfleger Mock schrieb für dasselbe eine „Ordnung“, aus welcher erhellt, dass 7—16 jährige Kinder Aufnahme finden sollen, in der Regel keine jüngern und keine ältern, oder jedenfalls nur, wenn es ohne Schaden für die Anstalt ist „oder wenigstens keine Hindernuss von unregulirten, verwirrten Persohnen entstehen möchte.“ Es bestand eben damals vielerorts die Gewohnheit, in Waisen- und Armenhäuser

auch Geisteskranke unterzubringen. Wir werden bald sehen, dass sich das Herisauer Waisenhaus von solchen Insassen doch nicht frei zu halten wusste.

Im Jahre 1772 finden wir 35 Kinder im Waisen-
hause. Die Waisenkommission verordnete in diesem
Jahre, „dass alle Sonntag zum Mittag sämtlichen Waisen-
kindern 20 Pfd. Rindfleisch zur Speis verordnet sein
und an den folgenden 6 Wercktagen das Mus geben am
Mittag aberkannt sein und die Kinder mit Ris, Birn-
stückli, Kirschenhung (Kirschenlatwerge?) oder anders
dergleichen gespeist werden.“ Und da viele schlecht
aussehen, wurde den Waiseneltern befohlen, die Kinder
nach dem Mittagessen bis 1 Uhr und vor oder nach dem
Abendessen frei herumspringen zu lassen, „damit die-
selben die frische Luft schöpfen und etwelche Bewegung
zum besten ihres Geblüts haben und bekommen möchten.“
Der Waisenpfleger solle auch mit dem Arzt „wegen seiner
Bemühung“ reden. Es ist erfreulich, wie man schon da-
mals für das Wohl der Waisenkinder sich besorgt zeigte.

Zwei Jahre darauf wurde dann „auf Vorbringen tit.
Herrn Landammann Wetters, wie dass sich einige Herren
beklagen, dass Herr Tanner als Arzt das Waisenhaus
allein bis anhin bedienen konnte, welches man unter
diesen Kunsterfahrenen sollte umgehen lassen, war ein-
hellig dieses billige Begehren gutgeheissen worden, mit
dem Arzt und Müller für dieses Waisenhaus alternative
zu gehen.“ Hier hat wohl mehr Konkurrenzinteresse
als die Rücksicht auf die beste Behandlung der Waisen-
kinder den Ausschlag gegeben. Wie gross die Wert-
schätzung der Aerzte zu dieser Zeit war, erhellt aus
dem Umstande, dass der Arzt und der Müller im gleichen
Atemzuge genannt werden. Man betrachtete den Arzt-
beruf nicht besser als ein Handwerk, was eine Ehre für

die damalige Achtung vor dem Handwerk, aber doch anderseits das Zeichen der geringeren Wertschätzung des ärztlichen Berufes war.

Was für Leute gelegentlich ins Waisenhaus abgeschoben wurden, ergibt sich aus einer Vogteiräteverhandlung von 1765, wo dem Bonaventur Scheuss als Vogt der Anna Barbara Schlumpfin die obrigkeitliche Gewalt erteilt wurde, „alle Kleider und andern Effekten, so seine genannte Vogtsfrau möchte verkauft oder versetzt haben, beim Eid herauszufordern oder so solches nimmer bei denen zu finden, die ihr es abgenommen, den Wert nach Landrecht einzutreiben. Die Schlumpfin soll auch ins Waisenhaus wegen ihrer liederlichen Aufführung und vertrunkenen Leben verdingt und einen Klotz, damit sie nicht ausweichen könne, an ihr Bein gelegt werden.“ Eine nette Hausgenossin zu unerwachsenen Kindern!

Die Zahl der Waisenkinder, welche alljährlich von der Waisenkommission namentlich vorgerufen und befragt wurden, hat mit den Jahren sich kaum verändert; sie betrug Ende 1801 22 Knaben und 17 Mädchen.

1815 vermachte dann der in St. Gallen verstorbene Herisauer Bürger Joh. Konrad Schoch der Gemeinde 22000 fl. zu dem Zwecke, dass ein neues Waisenhaus beim Dorf errichtet werde, wobei für möglichst gute Ausbildung der Kinder Sorge getragen werden solle. Das bedeutende Geschenk brachte die Angelegenheit rasch in Fluss. Man schwankte hinsichtlich des Bauplatzes zwischen dem Gut des Joh. Tanner auf der Bleiche und demjenigen des Joh. Jakob Scheuss am untern Ebnet. Auch eine Liegenschaft an der Nordhalden, dem Landmajor gehörend, kam in Frage. Man entschied sich dann für das untere Ebnet, wo zwei Jahre später, 1817, das stattliche neue Waisenhaus, das jetzt noch seinem Zwecke

dient, fix und fertig da stand. Im August dieses Jahres zogen vom Sängen die Kinder in ihr neues Heim hinüber.

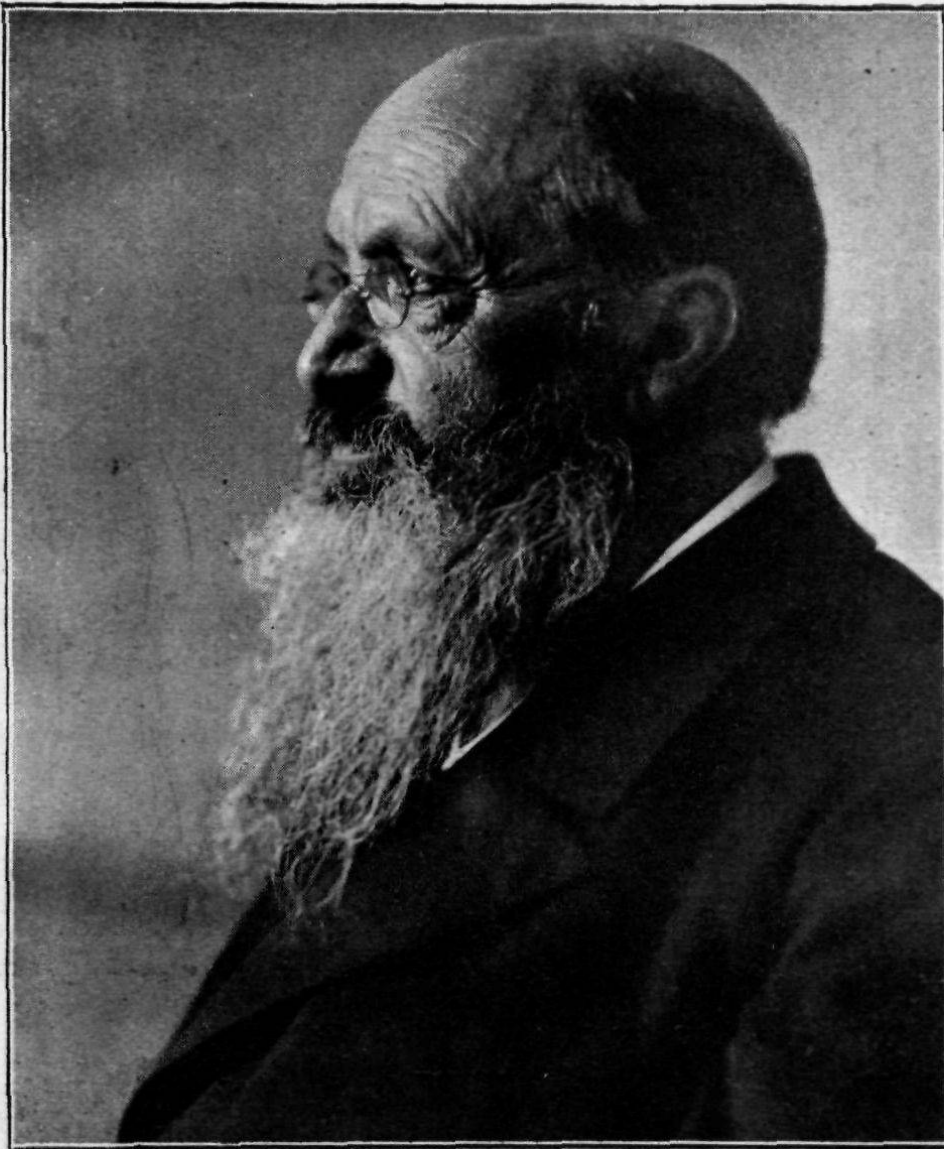
Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass auch noch 10 erwachsene Personen im alten Waisenhaus waren, offenbar Idioten oder Geisteskranke, welche alle bis auf zwei entweder ins Armenhaus versetzt wurden oder sich ein Plätzchen suchen mussten. Von den zwei ins neue Haus hinüber genommenen war der eine, Hans Ulrich Bischof, 44 Jahre alt, er wird nicht weiter charakterisiert; der andere, Samuel Rechsteiner, „ist aus Achtung für seinen Bruder, Herrn Alexander Rechsteiner, ins Waisenhaus aufgenommen worden; er wünscht, tüchtig erfunden zu werden, dass er als Lehrer angestellt werde.“ Man war gewohnt, etwas verkommene, der Aufsicht bedürftige Leute oder zeitweise Geistesgestörte, welche etwas Schulbildung genossen hatten, als Lehrkräfte im Waisenhaus anzustellen; das Waisenprotokoll ist voll von Verhandlungen über einen solchen Mann, der wegen seines turbulenten Wesens der Disziplin viel zu schaffen machte.

1820 befand sich auch wieder eine ganz geistesgestörte Frau, Anna Schefer, im Waisenhaus, aus welchem sie entlassen werden musste, weil es gar nicht mehr ging.

1822 gab es viel Widerwärtigkeiten, weil der Waisenvater und sein Bruder, sowie ältere Waisenknaben schwerer Vergehen gegen die Waisenmädchen überwiesen worden waren. Das neue Heim hatte nicht ohne weiteres einen neuen Geist in seine Bewohner gebracht!

Auch sonst scheinen die Resultate der Waisenerziehung nicht in allen Teilen befriedigt zu haben. 1835 stellte der damalige Waisenpfleger Ramsauer den Antrag, entweder das Waisenhaus aufzuheben und die Kinder in Familien unterzubringen, oder dann die jetzt nur Ver-

sorgungsanstalt bildende Anstalt in eine Arbeitsanstalt umzuwandeln. Letzteres wurde beschlossen in dem Sinne, dass der *Erziehung* der Kinder alle Sorgfalt gewidmet werde. Herr Ramsauer müsste Freude haben, wenn er jetzt sehen könnte, wie die Gemeinde keine Opfer scheut, tüchtig befundene Waisenkinder einen geeigneten Beruf erlernen zu lassen und wie das leibliche und geistige Wohl derselben in jeder Beziehung gefördert wird.



Alfred Tobler, Dr. phil. h. c. in Heiden, der anlässlich der Universitätseinweihung in Zürich zum Ehrendoktor ernannt wurde. ~~München~~.

Verz. 7. 140 - 142.